

**Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Kirchhain**

in der Fassung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 02.07.2007

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Kirchhain beschlossen:

**§ 1
Stadtsiegel**

- (1) An Vereine, Firmen, Verbände, Einrichtungen und Privatpersonen kann bei besonderen Jubiläen oder aus wichtigen Anlässen eine Nachbildung des Stadtsiegels in Metall verliehen werden.
- (2) Das Stadtsiegel zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift über den Anlass der Ehrung.

**§ 2
Ehrennadel
für ehrenamtlich kommunalpolitisch Tätige**

- (1) Zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.10.1976 eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold gestiftet. Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen und trägt die Aufschrift „Stadt Kirchhain“. Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich bei ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Stadt Kirchhain, besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel wird nach ehrenamtlicher Tätigkeit wie folgt verliehen:
nach 12 Jahren in Bronze,
nach 20 Jahren in Silber,
nach 25 Jahren in Gold.

§ 3 Ehrennadel für Vereinsfunktionäre

- (1) Die Ehrennadel kann an Vereinsfunktionäre verliehen werden. Als Funktion zählen nur die Ämter als Vorsitzende/r bzw. ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in. Sofern abweichend hiervon andere Tätigkeiten berücksichtigt werden sollen, muss die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit im Einzelfall vom Antragsteller nachvollziehbar begründet werden.

Für besondere Leistungen im Bereich des Sports und der Kleintierzucht kann die Ehrennadel verliehen werden.

Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen in Farbe und trägt die Aufschrift „Stadt Kirchhain“.

- (2) Die Ehrennadel wird nach Vorstandstätigkeit wie folgt verliehen:
- nach 12 Jahren in Bronze
 - nach 20 Jahren in Silber,
 - nach 25 Jahren in Gold.

Diese Regelung gilt auch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (ohne Vorstandszugehörigkeit), die die Zeiten durch aktiven Dienst in der Einsatzabteilung erfüllt haben und danach in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

§ 4 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Stadtsiegels und der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Magistrats.
- (2) Die Übergabe der Auszeichnung geschieht in Verbindung mit einer Urkunde, die vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt zu unterzeichnen ist.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.1976 außer Kraft.

Kirchhain, den 11.07.2007

DER MAGISTRAT
DER STADT KIRCHHAIN
Jochen Kirchner
Bürgermeister

Anmerkungen:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2007, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 11.07.2007, Inkrafttreten am 12.07.2007.